

Flugplatzordnung

(Juli 2011)

Diese Flugordnung basiert auf den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Luftordnung, der Luftverkehrszulassungsordnung und den Richtlinien zum Betreiben eines Flugplatzes für Modellflugzeuge, sowie den Vorschriften über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen.

Allgemeines

§ 1 Allgemeine Verhaltensregel

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Ungeübte Steuerer von Flugmodellen dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Flugbetriebs gesteuert werden und sind durch den Steuerer ständig zu beobachten. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Die witterungsbedingten Sichtverhältnisse sind während des Modellflugbetriebes zu berücksichtigen.

§ 2 Kreis der Flugberechtigten

Die Benutzung des Modellflugplatzes ist nur aktiven Mitgliedern des MSC Allmersbach a.W. e.V. gestattet und Gastfliegern gemäß § 5

§ 3 Mitzuführende Unterlagen

Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb muss folgende Nachweise mit sich führen:

- a) Mitgliedsausweis des LVB/DAeC/DMFV, der gleichzeitig der Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist.
- b) Gastflieger müssen den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung als Halter von Flugmodellen über eine ausreichende Deckungssumme von derzeit 2,5 Millionen Euro erbringen.
- c) Turbinen- und Düsentriebwerke müssen separat versichert sein.

§4 Ausweispflicht

Jedes Mitglied des MSC Allmersbach a.W. e.V. ist berechtigt, die in § 3 genannten Unterlagen eines anderen, ihm nicht bekannten Benutzers des Modellflugplatzes zu überprüfen.

§ 5 Gastflieger

Gastflieger sind vereinsfremde Personen. Sie dürfen nur mit Genehmigung und Begleitung von mindestens einem aktiven Mitglied des MSC Allmersbach a.W. e.V. den Modellflugplatz benutzen. Eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung (siehe § 3) muss entsprechend nachgewiesen werden. Im Flugbuch muss ein Gastflieger – Nachweis vollständig ausgefüllt und vom Flugleiter/Begleiter gegengezeichnet werden.

Die Flugplatzordnung gilt uneingeschränkt auch für Gastflieger.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

§ 6 Wilde Flieger

Nichtmitglieder und sonstige so genannte "wilde Flieger" sind nicht berechtigt das Fluggelände des MSC Allmersbach a.W. e.V. zu benutzen. (ausgenommen Gastflieger gemäß § 5)

Fluggelände

§ 7 Benutzung des Modellflugplatzes

Vor Aufnahme und nach Beendigung des Flugbetriebs hat sich jeder aktive Pilot im Flugbuch ordnungsgemäß ein- bzw. auszutragen. Angabe der benutzten Frequenz/Kanal ist dabei Pflicht. Für den Flugbetrieb sind die dafür vorgesehenen Flächen zu benutzen. Der zugelassene Flugsektor wird im Kartenausschnitt im Kanalschrank beschrieben. Das Starten muss, das Landen sollte auf der dafür vorgesehenen Landebahn erfolgen. Startvorbereitungen und Abrüsten der Modelle müssen auf den dafür vorgesehenen Geländeflächen hinter der Zuschauerabgrenzung erfolgen. Motoren dürfen innerhalb der Sicherheitszonen nicht gestartet werden.

Bei Flugbetrieb müssen die mobilen Warnschilder, sowie der Windsack installiert sein. Befinden sich mehr als 2 Personen auf dem Fluggelände, muss das Sicherheitsnetz ordnungsgemäß installiert sein Bei Außenlandungen ist jedes Aufsehen zu vermeiden. Außenlandungen sind entsprechend im Flugbuch einzutagen.

§ 8 Umweltschutz, Sauberkeit, Ordnung, Rasenmähen

Jedes Mitglied sorgt nach besten Kräften für Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Modellfluggelände. Um Bodenverschmutzungen zu vermeiden dürfen Verbrennermodelle nur über den dafür vorgesehenen Auffangwannen be- und enttankt werden. Abfälle sind durch den jeweiligen Verursacher selbst zu entsorgen.

Das erforderliche Rasenmähen wird von eingewiesenen Mitgliedern erledigt. Freiwilliges Mithelfen sollte selbstverständlich sein.

§ 9 Erste Hilfe, Verbandskasten

Der Flugbetrieb sollte nur in Anwesenheit einer geeigneten Person ausgeführt werden, die bei einem Unfall in der Lage ist, "Erste Hilfe" zu leisten. Es muss stets eine "Erste Hilfeausrüstung" zur Verfügung stehen, zumindest muss ein vorschriftsmäßiger Autoverbandskasten vorhanden sein.

§ 10 Flugtüchigkeit, Alkoholgenuss

Der Betrieb bzw. das Steuern von Flugmodellen nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 3 LuftVO).

Bei Beeinträchtigung der Flugtüchtigkeit durch Krankheit, Medikamente o.ä. ist die Teilnahme am Flugbetrieb zu unterlassen.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

§ 11 Vorbereitungen, Start, Vorrecht startender Modelle, Notlandungen

Vor dem Start eines Modells hat jeder Pilot die einwandfreie Funktion des Modells und seiner Funkfernsteuerung zu überprüfen.

Vor dem Start hat sich der Pilot zu überzeugen, dass die Startbahn frei ist. Er hat insbesondere auf evtl. Modelle im Landeanflug zu achten. Vor der Einleitung des Startvorganges (vor dem Anrollen oder Handstart) haben alle sich in der Luft befindlichen Modelle "Vorfahrt". Notlandungen müssen laut und deutlich angesagt werden und haben vor allen anderen Flugbewegungen, ausgenommen vor einem nicht mehr abbrechbaren Start, Vorrang.

§ 12 Betreten der Start- und Landebahn

Das Betreten der Start- und Landebahn ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Während der Start- und Landevorgänge muss die Startbahn frei von unbeteiligten Personen und beweglichen Gegenständen sein.

§ 13 Seilhochstart

Bewegliche Startgeräte, Winden, Umlenkrollen usw. dürfen die Startbahn nicht kreuzen. Bei Schleppvorgängen jedweder Art ist auf andere, sich in der Luft befindlichen Fluggeräte, zu achten.

§ 14 Flugraum, Flugverbote, Überfliegen von Personen

Der Flugbetrieb muss in dem dafür vorgesehenen/zugelassenen Flugsektor erfolgen. Das Überfliegen des Zuschauer- sowie des Vorbereitungsraums und des Parkplatzes ist verboten. Straßen und Wege innerhalb des Flugsektors dürfen nicht unter einer Flughöhe von mindestens 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, insoweit sichergestellt ist, dass sich auf den betreffenenden Wege- oder Strassenabschnitten auf mindestens 50 m Breite keine Personen, Fahrzeuge oder störende Gegenstände befinden.

Flugverbot:

- außerhalb des Flugsektors.
- über dem Vorbereitungsraum, Zuschauerbereich und dem Parkbereich.
- bei Direktüberflügen von Personen und Fahrzeugen innerhalb des Flugsektors, soweit sich das Modell dabei unter 50 m über Grund befindet.
- soweit sich Personen (z.B. Landwirte, Spaziergänger etc.) außerhalb des erlaubten Flugsektors aufhalten ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten.
- solange auf Feldern innerhalb des erlaubten Flugraums landwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden, über diesen Feldern.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

Start- und Landeverbot:

- soweit sich auf den Start- und Landeflächen unbefugte Personen oder bewegliche Hindernisse befinden,
- wenn kein seitlicher Sicherheitsabstand von 50 m zu Personen oder Fahrzeugen im An- oder Abflugbereich besteht,
- bei Start- oder Landeverbotserteilung durch den Flugleiter.

§ 15 Zusammenstöße von Modellen

Bei Zusammenstößen von Modellen in der Luft ist jeder der Beteiligten bzw. die Eigentümer der Modelle für seinen eigenen Schaden selbst zuständig. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein können in diesen Fällen nicht gestellt werden. Einigungen bzw. Schadensersatzleistungen bleiben hiervon unberührt (Gütliche Einigung). Bei Zusammenstößen am Boden ist eine individuelle Klärung der Schuldfrage durch die Beteiligten erforderlich.

§ 16 Flugzeiten

Werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch frühestens 30 Minuten nach Sonnenaufgang und längstens 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

An Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch frühestens 30 Minuten nach Sonnenaufgang und längstens 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

Am Karfreitag besteht ganztags und an Totengedenktagen bis 14:00 Uhr Flugverbot.

(Totengedenktage sind jeweils Volkstrauertag und Totensonntag)

§ 17 Begriffe der Modelle

Flugmodelle sind unbemannte Luftfahrzeuge, die für die sportliche Betätigung entwickelt und eingesetzt werden.

§ 18 Zugelassene Modelle

Auf dem Modellflugplatz des MSC Allmersbach a.W. e.V. dürfen nur Flugmodelle bis **max. 25 kg Fluggewicht** aufsteigen und landen. Es dürfen maximal 5 Flugmodelle, davon maximal drei Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein. Beim Betrieb eines turbinengetriebenen Modells ruht der übrige Flugbetrieb auf dem Platz.

Für die Verbrennermodelle sowie Turbinenmodelle muss ein Schallpegelmesszeugnis vorliegen.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

§ 19 Zulässiger Schallpegel

Alle zum Start kommenden Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen hinsichtlich der Geräuschemission vermessen sein.

Zulässige Schallpegel:

beim Betrieb eines kolbengetriebenen Modells maximal 81 db(A) in 25m Entfernung.

Beim gleichzeitigen Betrieb von **zwei** kolbengetriebenen Modellen maximal 78 dB(A) in 25m Entfernung.

Beim gleichzeitigen Betrieb von **drei** kolbengetriebenen Modellen maximal 76 dB(A) in 25m Entfernung.

Beim Betrieb eines turbinengetriebenen Modells maximal 92 db(A) in 25m Entfernung.

§ 20 Kennzeichnung der Modelle

Jeder Pilot bzw. Eigentümer gibt seinen Modellen einen Namen bzw. eine Nummer oder beides zusammen mit dem Ziel, dass jedes Modell jederzeit eindeutig identifiziert werden kann. Die genannte Modellbezeichnung kann, muss aber nicht auf dem Modell angebracht werden.

Funkfernsteuerung

§ 21 Fernmeldebestimmungen

Die zur Verwendung kommenden Funkfernsteuerungen müssen den jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur für Telekommunikation und Post entsprechen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen.

Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Nutzung einer Frequenz eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist (2,4 GHz). Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten zu kennzeichnen.

§ 22 Benutzung der Frequenztafel

Befindet sich mehr als ein Pilot am Platz, so muss die Frequenztafel benutzt werden. Die Belegung des HF-Kanals beginnt mit der Kennzeichnung an der Frequenztafel. Es ist die dem benutzten HF-Kanal entsprechende Stelle zu markieren. Mit der Aufhebung der Kennzeichnung an der Frequenztafel endet die Belegung des entsprechenden HF-Kanals. Bei Mehrfachbelegung eines HF-Kanals müssen sich die Betroffenen bezüglich der Belegungszeiten absprechen.

ACHTUNG: Es ist verboten, in der Nähe des Modellfluggeländes einen Sender auch nur kurz einzuschalten, ohne den entsprechenden HF-Kanal auf der Frequenztafel gekennzeichnet zu haben.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

§ 23 Flugleiter

Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als drei Teilnehmern am Modellflugbetrieb (Piloten) muss ein Flugleiter bestimmt werden. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

Befähigung zum Flugleiter

Ein Flugleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens eine Saison aktives Mitglied des Vereins sein.

Übernahme der Tätigkeit als Flugleiter

Um dem amtierenden Flugleiter selbst das Steuern von Modellen zu ermöglichen, ist eine Übergabe an ein anderes Mitglied möglich. Verlässt der amtierende Flugleiter das Gelände, muss er das Amt an ein anderes Mitglied aus dem Kreis der oben genannten Personen abgeben. Sollte niemand als Ablösung zur Verfügung stehen, muss der Flugbetrieb eingestellt werden. Eine Übernahme der Tätigkeit als Flugleiter ist grundsätzlich nur durch Vereinsmitglieder möglich. Alle am Flugbetrieb teilnehmenden Personen sind von einer Übernahme in Kenntnis zu setzen.

Weisungsbefugnis des Flugleiters

Der Flugleiter ist gegenüber allen Anwesenden, auch Mitgliedern der Vorstandschaft, weisungsberechtigt. Seinen Weisungen ist von allen Mitgliedern, auch von denjenigen, die nicht aktiv Modellfliegen, Folge zu leisten. Der Flugleiter ist in seiner Tätigkeit von allen Mitgliedern zu unterstützen.

Pflichten des Flugleiters

Der Flugleiter hat sich bei der Ausübung seines Amtes neutral zu verhalten. Die Tätigkeit als Flugleiter hat Vorrang vor allen Tätigkeiten. Daher darf der Flugleiter während seiner Tätigkeit selbst kein Modell steuern (Möglichkeit der Ablöse siehe § 23,,Übernahme der Tätigkeit als Flugleiter"). Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flugordnung zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass parkende Autos vor der Einflugschneise entfernt werden und keine Zuschauer auf derselben verweilen. Er veranlasst, dass ihm in der Geräuschentwicklung zu hoch erscheinende Modelle vermessen werden. Er hat das Recht und die Pflicht, den Betrieb zu lauter Modelle zu verbieten. Er überwacht den Flugbetrieb, die Einhaltung des Flugraums und schreitet bei gefährlichen Flugmanövern ein. Bei Streitigkeiten und Unklarheiten entscheidet der Flugleiter. Er hat das Recht, diesbezüglich Ermahnungen und Verwarnungen auszusprechen. In schwerwiegenden Fällen hat er das Recht, ein stundenweise oder ganztägiges Flugverbot auszusprechen. Im Extremfall kann er bei schweren wiederholten Verstößen oder bei grob unkameradschaftlichen Verhalten einen Platzverweis aussprechen. Bei starkem Flugbetrieb muss der Flugleiter dafür sorgen, dass einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen nicht benachteiligt werden. Beschwerden gegen Aktivitäten des Flugleiters in Ausübung seines Amtes sind bei der Vorstandtschaft vorzutragen.



Flugplatzordnung, MSC Allmersbach a.W. e.V.

Unregelmäßigkeiten

Bei Unregelmäßigkeiten, bei denen Dritte Sachschäden erlitten haben oder wenn Personen zu Schaden gekommen sind, ist vom Flugleiter im Flugtagebuch folgendes einzutragen:

- a) Ort, Datum und Uhrzeit des Ereignisses
- b) Typ und Bezeichnung des (der) Flugmodelle(s)
- c) Hergang des Ereignisses, Ursache und Folgen von Personen und Sachschäden
- d) Wetter, vor und während des Ereignisses
- e) Beteiligte Personen, Geschädigte und Zeugen, Name und Anschrift

§ 24 Schallpegelmessungen

Schallmessung

Zur Durchführung der Schallmessung gilt die jeweils aktuelle Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)

Messprotokoll

Im Messprotokoll sind folgende Daten des Modells festzuhalten:

- a) Name des Messbeauftragten
- b) Datum der Messung
- c) Eigentümer des Modells
- d) Bezeichnung des Modells
- e) Eingebauter Motor, Fabrikat und Typ
- f) Schalldämpfer, serienmäßig oder Sonderdämpfer
- g) Abmessungen des Propellers (Durchmesser und Steigung)
- h) Gemessener Schallpegel

Allmersbach am Weinberg, 21.07.2011

Die Vorstandschaft

Christian Schmidke (1.Vorstand)